

protec 2002+

Programm zur Förderung des Technologietransfers

Richtlinien

Endfassung vom Februar 2005¹⁾

Bei den vorliegenden Richtlinien handelt es sich um Sonderrichtlinien gemäß den von der Bundesregierung beschlossenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" vom 7. Juni 1977 in der jeweils geltenden Fassung, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurden.

¹⁾ Anpassung der neuen KMU-Definition die ab 1.1.2005 in Kraft tritt, gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6.5.2003, ABl. L 124 vom 20.Mai 2003 S.36 ff.

INHALT

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
1.1 Rechtsgrundlage	1
1.2 Ziele der Förderung	1
1.2.1 Allgemeines Ziel	1
1.2.2 Subziele	1
1.3 Evaluierung der Förderungsaktion	2
1.4 Laufzeit	2
2 FÖRDERUNGSEMPFÄNGER	3
3 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	5
3.1 Programmlinien	5
3.2 Allgemeine Voraussetzungen für die Förderungsgewährung	7
3.2.1 Sachliche Voraussetzungen	7
3.2.2 Förderbare Vorhaben müssen sich durch folgende Merkmale auszeichnen:	8
3.2.3 Ausschlussgründe:	8
3.3 Förderfähige Kosten	9
3.4 Nicht förderfähige Kosten	11
3.5 Projektdauer	11
4 ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG	13
5 VERFAHREN	17
5.1 Abwicklung	17
5.2 Einreichung	17
5.3 Prüfung	17
5.4 Entscheidung und Vertrag	18
5.5 Auszahlung	18
5.6 Verpflichtung des Förderungswerbers	19
5.6.1 Datenschutz	20
5.6.2 Meldepflicht	20
5.6.3 Prüfung und Auskünfte	21
5.6.4 Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen	21
5.7 Einstellung und Rückforderung der Förderung	22
5.8 Geheimhaltungspflicht	24
5.9 Veröffentlichung	24
5.10 Gerichtsstand	24
5.11 Haftung	24
5.12 Bestimmungen des EU-Wettbewerbsrechts	25

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Rechtsgrundlage

Die Gewährung der Förderungen erfolgt auf Basis von Sonderrichtlinien gemäß § 40 (2) der derzeit gültigen Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln.

1.2 Ziele der Förderung

1.2.1 Allgemeines Ziel

Stärkung der Innovationskraft und Hebung der F&E-Leistung der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft (v.a. KMU)

1.2.2 Subziele

- Verbesserung der Nutzung externer Ressourcen für KMU´s, insbesondere die Verbesserung des Zuganges zur Expertise in Forschungseinrichtungen (Universitäten, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen) zur Verbesserung des qualitativen Outputs der Unternehmen
- Verbesserung des unternehmensinternen Innovationsmanagements
- Verbesserung von Transferprozessen durch die Etablierung und Erprobung innovativer Transfermodelle (Kooperationsmodelle, Netzwerke und Plattformen) mit überregionaler Signalwirkung, die auf die Hebung des Innovationsniveaus von Unternehmen, Unternehmensgruppen und Sektoren (v.a. KMU) abzielen

Mit diesem Programmansatz wird die Verbesserung der Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit zwischen den Akteuren des Innovationssystems auf nationaler und internationaler Ebene angestrebt.

Der Zielsetzung entsprechend wird die Umsetzung des Programms in drei abgestimmten Programmlinien organisiert.

1.3 Evaluierung der Förderungsaktion

Die Zielerreichung wird spätestens nach Ende der Geltungsdauer der Richtlinien unter Berücksichtigung des jeweiligen Programmumfeldes durch externe Gutachter evaluiert.

Zur Sicherstellung einer begleitenden Evaluierung wird ein begleitendes Monitoring (Arbeitsgruppe von Experten im Technologietransfer-Bereich) eingerichtet.

1.4 Laufzeit

Die Richtlinien für die Programmlinie A treten mit dem Tag der Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft.

Die Richtlinien für die Programmlinie B-C treten mit 1.1.2002 in Kraft.

Die Laufzeit des Programms endet mit Ablauf des Jahres 2006.

2 FÖRDERUNGSEMPFÄNGER

Als Förderungsempfänger kommen in Betracht:

Für die Programmlinie A

Physische oder juristische Personen oder Personengesellschaften nach Handelsrecht, die ein kleines oder mittleres gewerbliches Unternehmen (KMU) der Sachgüterproduktion oder produktionsnaher Dienstleistungen mit Betriebs- bzw. Forschungsstandort in Österreich betreiben.

Für die Programmlinie B

- Einrichtungen des Technologietransfers und Forschungseinrichtungen mit Standort in Österreich.
- Arbeitsgemeinschaften von Unternehmen (v.a. KMU) mit Standort in Österreich.

Für die Programmlinie C

- Einrichtungen des Technologietransfers und Forschungseinrichtungen in einem Konsortium mit mindestens drei Unternehmen (v.a. KMU) mit Standort in Österreich.
- Arbeitsgemeinschaften von mindestens drei Unternehmen (v.a. KMU).



3 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Das Programm versteht sich als horizontaler Ansatz mit experimentellen Elementen, der neben der Förderung der Fähigkeit von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft neue Produkte, Marktneuheiten, Verfahren und Dienstleistungen hervorzubringen, die Entwicklung von modellhaften Ansätzen im Bereich Technologietransfer zum Gegenstand hat.

Die Förderung erfolgt ohne eine thematische Einschränkung auf bestimmte Technologien.

Ausgenommen sind allerdings Kosten für Aktivitäten gemäß Artikel 1(2) der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (insbesondere Aktivitäten betreffend Anhang I-Produkte).

Förderungen im Rahmen dieses Programms erfolgen in folgenden Programmlinien:

3.1 Programmlinien

A) Technologietransfer, Validierung und Demonstration: protec-TRANS

- Konkrete nationale und transnationale Technologietransfer-Projekte, die die Stärkung der Forschungs- und Entwicklungskapazität von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft (KMU) zum Gegenstand haben. Die Transferprojekte sollen F&E-Aktivitäten der KMU durch Bereitstellung von externem Wissen und vorhandenen Technologien mit dem Ziel der Auslösung von substantiellen Produkt- und Verfahrensinnovationen (Marktneuheiten) und Dienstleistungen unterstützen. Diese Projekte, die als ganzheitliche Modelle konzipiert sein sollen, beinhalten auch die mit dem Technologietransfer verbundenen nicht-technischen Aspekte (z.B. Feasibility-Studies, organisatorische Änderungen, Ausbildung, Beratung [inkl. Beratung der ArbeitnehmerInnen] im Zusammenhang mit der Erstellung strategischer technologiebezogener Unternehmenspläne, Intellectual Property Rights (IPR), Marktanalysen).

B) Innovationsmanagement, Soft-aid, Beratung: protec-INNO

- Diese Projekte haben die Entwicklung, Diffusion und Implementierung von geeigneten Innovationsmanagement-Instrumenten, sowie die Entwicklung, Erprobung und Anwendung neuer Beratungsansätze und - Mechanismen (good practice Modelle) und die
- Entwicklung und Verbreitung von Tools und good practice Modellen zur Unterstützung der Beschleunigung und Professionalisierung der ökonomischen Verwertung geistigen Eigentums zum Gegenstand.

C) Kooperationen und Netzwerke: protec-NET*plus*

Mit dieser Programmlinie soll gefördert werden:

- Die Errichtung von Plattformen und Netzwerken, die die Entwicklung, Erprobung und Durchführung von innovativen Transfermodellen mit überregionaler Signalwirkung (good practice-Modelle) zur Hebung des Innovationsniveaus der im Projekt erfassten Gruppe von Unternehmen in ausgewählten Sektoren oder Unternehmensgruppen zum Gegenstand haben wobei zwei Schwerpunkte verfolgt werden:
 - a) Aufbau von projektbezogenen Kooperationen und Innovationsnetzwerken vor allem auf sektoraler Ebene.
 - b) Förderung innovativer Projekte bestehender Innovationsnetzwerke mit clusterähnlichen Strukturen vor allem auf sektoraler Ebene sowie die Förderung von Projekten bestehender Cluster.
- Die Verbesserung der ökonomischen Verwertung geistigen Eigentums, insbesondere die Entwicklung von Modellen (Märkten) zur Forcierung des Transfers von early stage technologies (EST).

3.2 Allgemeine Voraussetzungen für die Förderungsgewährung

Durchführung von Technologietransferprojekten, die Forschungs- und Demonstrationselemente aufweisen.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, Projekte zu unterstützen, die einen besonderen technologischen und innovativen Impulscharakter (Hebelwirkung) aufweisen. Mittels Förderung von Konzepten, modellhaften Diffusionsstrukturen, innerbetrieblichen Organisationsänderungen (gekoppelt mit technologischem Einsatz) sollen Anstöße für selbsttragende Innovationsprozesse bewirkt werden.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festgelegten Programmlinien gemäß Punkt 3.1.

3.2.1 Sachliche Voraussetzungen

Als förderbare Vorhaben kommen in Betracht:

- Industriell-gewerbliche Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten inklusive Pilotversuche und Demonstrationsvorhaben
- Maßnahmen, die die Anpassung und Bewertung (Validierung) von externen F&E-Ergebnissen inkl. Know-how bis zur Entwicklung eines ersten, nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps zum Gegenstand haben (nur Programmlinie A)
- Beratungs- und andere Unternehmensdienstleistungen im Sinne von Art. 5 der Freistellungs-Verordnung für KMU (EG) Nr. 70/2001 im Zusammenhang mit der Konzeption und Einführung innerbetrieblicher Organisations-, Produktions- und Logistikverbesserungen (nur Programmlinien B und C)

3.2.2 Förderbare Vorhaben müssen sich durch folgende Merkmale auszeichnen:

- Übereinstimmung mit den inhaltlichen Programmzielsetzungen der vom BMWA vorgegebenen Programmlinien gemäß Punkt 3.1.
- Beitrag zur Innovationssteigerung österreichischer Unternehmen
- Kooperation zwischen Wirtschaft/Wirtschaft, Wirtschaft/Wissenschaft und anderen Akteuren des Innovationssystems (auf nationaler und/oder internationaler Ebene)
- Technische Neuheit und Entwicklungsrisiko (für Anbieter und/oder Anwender)
- Technische Qualität und betriebswirtschaftliche Durchführbarkeit
- Wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit
- Positive volkswirtschaftliche Struktureffekte
- Hohe Umwelt- und Sozialverträglichkeit

3.2.3 Ausschlussgründe:

Die in Punkt 2 angeführten Förderungsempfänger können nur gefördert werden, wenn sie geschlechtsspezifische Diskriminierungen bei Arbeitsverhältnissen aller Art vermeiden und das Gleichbehandlungsgesetz (BGBl. Nr. 108/1979) in der jeweils geltenden Fassung beachten.

Weiters darf ein Vorhaben nur gefördert werden, wenn seine Durchführung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich sein würde.

Vorhaben mit deren Ausführung bereits vor Antragstellung begonnen wurde sind nicht förderfähig.

3.3 Förderfähige Kosten

Programmlinie A

Folgende Kosten und Aufwendungen können im Rahmen eines konkreten F&E-Vorhabens als Förderungsbasis anerkannt werden:

- Interne Personalkosten (maximal in Höhe des Gehaltsschemas für Bundesbedienstete für vergleichbare Verwendungen)
- Kosten für externe Forschungs- und Beratungsleistungen
- Kosten für Studien/Feasibility Studies über die technische Durchführbarkeit als Vorbedingung für Vorhaben
- Intellectual Property (IP)-Recherchen
- Kosten für Pilotversuche und Demonstrationsvorhaben
- Kosten für Qualifizierung und Training *)
- sonstige Betriebskosten (wie Versuchsmaterial, Bedarfsmittel etc.)
- Reisekosten (maximal im Ausmaß vergleichbarer Gebührenstufen der Reisegebührenvorschrift des Bundes)

*) „allgemeine Ausbildungsmaßnahmen“ auf Basis der Gruppenfreistellungs-VO Nr. 68/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen.

Programmlinien B und C

Folgende Kosten und Aufwendungen können im Rahmen eines konkreten Projektes als Förderungsbasis anerkannt werden:

- Interne und externe Personalkosten (maximal in Höhe des Gehaltschemas für Bundesbedienstete für vergleichbare Verwendungen)
- Kosten für externe Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen (ausschließlich KMU)
- Konzept- und Studienkosten (z.B. Kosten für Datenbank- bzw. Patentrecherchen, Marktanalysen, Audits, Feasibility Studies) einschließlich fremdbezogene Forschung, technische und rechtliche Expertisen, Patentkosten etc.
- Intellectual Property (IP)-Recherchen
- Kosten für Pilotversuche und Demonstrationsvorhaben
- Kosten für Qualifizierung und Training *)
- sonstige Betriebskosten (wie Versuchsmaterial, Bedarfsmittel etc.)
- Reisekosten (maximal im Ausmaß vergleichbarer Gebührenstufen der Reisegebührenvorschrift des Bundes)

*) „allgemeine Ausbildungsmaßnahmen“ auf Basis der Gruppenfreistellungs-VO Nr. 68/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen.

3.4 Nicht förderfähige Kosten

- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichen Vermögen
- Bauinvestitionen, Investitionen in Ausstattung und Infrastruktur für die Errichtung, die Ausstattung und den Betrieb (insbes. Forschungs- und Laborausrüstung)
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- Kosten für Rücklagen (z.B. Abfertigungszahlungen)
- Aufwendungen für fortlaufende Beratungsaktivitäten

3.5 Projektdauer

Projekte sind, sowohl was den Arbeitsplan als auch die Kostenaufstellung betrifft, auf Jahresbasis darzustellen.

Die Laufzeit der geförderten Projekte soll in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten.

Bei positiver Evaluierung des geförderten Projektes ist ein Anschlussprojekt auf Grundlage der gegenständlichen Sonderrichtlinien möglich. Dieses bedarf eines neuerlichen Förderungsansuchens.



4 ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

Die Förderung erfolgt in Form von Barzuschüssen.

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegenden Sonderrichtlinien nicht begründet.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes (siehe Punkt. 3.3.).

Die Basis für die Förderfähigkeit der Vorhaben im **Rahmen der Programmlinie A** bildet der jeweils gültige Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 45 vom 17.12.1996).

Bei der Bemessung der Förderung sowie bei Kumulierungen dürfen jedenfalls die durch den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen festgelegten maximalen Förderintensitäten nicht überschritten werden.

Förderungshöchstsätze bei Kumulierung für die Programmlinie A:

- industrielle Forschung max. 50% (brutto)
- vorwettbewerbliche Entwicklung max. 25% (brutto)
- Studien über die technische Durchführbarkeit als Vorbedingung für Vorhaben der
 - industriellen Forschung max. 75% (brutto)
 - vorwettbewerblichen Entwicklung max. 50% (brutto)

Zu diesen Höchstgrenzen können in bestimmten Fällen zusätzliche Boni gemäß EU-Wettbewerbsrecht, im Sinne Ziffer 5.10. des F&E-Gemeinschaftsrahmens, gewährt werden.

Die Kumulierung der erwähnten Boni mit den oben genannten Prozentsätzen darf eine Beihilfenhöchstintensität von 50% (brutto) nicht überschreiten.

Die Basis für die Förderfähigkeit der Vorhaben im Rahmen der **Programmlinien B-C** bilden die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen oder die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt Nr. L 010 vom 13.1.2001).

Größere Projekte müssen, falls sie unterstützt werden sollten, vorab bei der EU-Wettbewerbsbehörde notifiziert und von dieser genehmigt werden.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend, das sind derzeit folgende Kriterien (**Auszug aus der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABI. L 124 vom 20.5.2003, S.36 ff**):

Unternehmensdefinition

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Damit gelten auch Einpersonen-, Familien- und Handwerksbetriebe sowie Vereinigungen oder Personengesellschaften als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Geschäftsjahr zu schätzen.

Ein Verlust/Erhalt des Status »KMU« muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung/Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren eintritt.

Schwellenwerte für Beschäftigte

- Kleinstunternehmen: weniger als 10 Personen
- Kleine Unternehmen: weniger als 50 Personen
- Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Personen

Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme

- Kleinstunternehmen: max. EUR 2 Mio. Umsatz oder max. EUR 2 Mio. Bilanzsumme
- Kleine Unternehmen: max. EUR 10 Mio. Umsatz oder max. EUR 10 Mio. Bilanzsumme
- Mittleres Unternehmen: max. EUR 50 Mio. Umsatz oder max. EUR 43 Mio. Bilanzsumme

Unternehmenstypen

Für die Prüfung der KMU-Eigenschaft werden Unternehmen in **drei Kategorien** unterteilt. Je nach gesellschaftsvertraglichen Beziehungen ist zu unterscheiden zwischen "**eigenständigen Unternehmen**", "**Partnerunternehmen**" und "**verbundenen Unternehmen**".

Die Unterscheidung erfolgt im allgemeinen je nach Art der Beziehung(en) zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses.

Je nach Unternehmenstyp ist bei der Ermittlung der Schwellenwerte in Bezug auf Beschäftigte und Umsatz/Bilanzsumme differenziert vorzugehen.

Förderungshöchstsätze bei Kumulierung für die Programmlinien B-C:

- bei Projekten von kleinen und mittleren Unternehmen: max. 50% (brutto)
- bei Anwendung der „De-minimis“-Regel: max. EUR 100.000 bzw. max. 50% (brutto)
- bei einzelnotifizierten Projekten: von der EU-Kommission genehmigter Barwert bzw. max. 50% (brutto).

Im Zusammenhang mit der Einhaltung der Kumulierungsregel ist zu berücksichtigen, dass die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 „Beratung und sonstige Unternehmensdienstleistungen und -tätigkeiten“ höchstzulässigen Beihilfenintensitäten von 50% (brutto) bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater nicht überschritten werden, unabhängig davon, ob das Vorhaben ganz aus staatlichen Mitteln oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vorgeschriebenen Kumulierungsregeln eingehalten werden.

„De-minimis“-Regel:

Die derzeit gültige Fassung der „De-minimis“-Regel gem. VO (EG) Nr. 69/2001 lautet:

„Unternehmen können für geringfügige Investitionen (für produktive Investitionen, aber auch für Beratungsleistungen, Marktstudien, etc.) Förderungen bis max. EUR 100.000 innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren erhalten.“

„De-minimis“-Beihilfen, welche während des gleichen Zeitraumes von anderen Förderstellen gewährt werden, sind in diesen Höchstbetrag einzubeziehen.

Es gelten für die förderbaren Kosten, etc., die Bestimmungen der „De-minimis“-Regel und nicht die programmbezogenen.

Projektgröße

Die Untergrenze der förderbaren Projektkosten für die Programmlinien A-C liegt in der Regel bei EUR 40.000.

5 VERFAHREN

5.1 Abwicklung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beauftragt mit der Abwicklung des Verfahrens bzw. einzelner Schritte dieses Verfahrens den ERP-Fonds für die Programmlinien A und B sowie die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) Bereich 2: Kooperation Wissenschaft - Wirtschaft für die Programmlinie C. Die Abwicklungsstelle wird hierbei im Namen und auf Rechnung des Bundes tätig.

Die Förderung der Programmlinie A erfolgt in Form von Barzuschüssen und wird im Wege eines Antragsverfahrens durchgeführt.

Die Förderung der Programmlinien B-C erfolgt in Form von Barzuschüssen und wird im Wege von offenen Ausschreibungen durchgeführt.

Geeignete Institutionen führen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit während der Laufzeit dieser Sonderrichtlinien Ermittlungsverfahren zur Förderung von Projekten gemäß den einzelnen Schwerpunkten in Form offener Ausschreibungen durch. Die detaillierte Verfahrensabwicklung (z.B. Fristen) wird in der jeweiligen Ausschreibung geregelt.

5.2 Einreichung

Die Förderungsansuchen sind gemäß dem entsprechenden „Leitfaden für Antragsteller“ sowie mittels entsprechenden Antragsformular bei der jeweiligen Förderungsabwicklungsstelle gemäß Punkt 5.1 einzureichen.

5.3 Prüfung

Die jeweilige Förderstelle hat die Förderungswürdigkeit der Förderungsansuchen nach den vorliegenden Richtlinien zu prüfen. Bei Bedarf können zusätzlich externe Experten herangezogen werden.

Eine qualitative Bewertung der Ansuchen im Rahmen einer Ausschreibung erfolgt durch ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingerichtetes unabhängiges Expertengremium. Dieses Gremium legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eine Förderungsempfehlung zur Entscheidung vor.

5.4 Entscheidung und Vertrag

Die Förderentscheidung obliegt dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nach Prüfung der Förderungsempfehlung. Die Entscheidung ist dem Förderungswerber von der Förderungsabwicklungsstelle im Falle einer Ablehnung schriftlich unter Angabe von Gründen, sonst in Form eines Förderungsanbots mitzuteilen.

Das Förderungsanbot enthält die detaillierten Förderungsbedingungen/-auflagen und bedarf der schriftlichen Annahme. Es gilt als zurückgezogen, wenn die Annahme nicht binnen 1 Monat ab Zustellung bei der Förderstelle einlangt. Mit der Annahme kommt der Förderungsvertrag zustande.

Von der Entscheidung ist gemäß der schriftlichen Zustimmungserklärung bei Antragstellung die für die Koordination der Finanzierungs- und Fördereinrichtungen im Bundeskanzleramt zuständige Stelle für das Förderungsinformations- und Dokumentations-System FINKORD, andere Förderstellen jedoch nur auf Anfrage, in Kenntnis zu setzen.

Die Regeln, die sich aus den Berichterstattungspflichten gemäß dem Beihilfenrecht der EU ergeben, sind anzuwenden.

5.5 Auszahlung

Die zugesagten Förderungsmittel sind in Teilbeträgen entsprechend der - der Entscheidung zugrundeliegenden - Finanzierungsplanung bedarfsgerecht, d.h. erst zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vom Förderungswerber benötigt werden, sowie nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel zu überweisen.

Die Auszahlung der Teilbeträge erfolgt nach Maßgabe eines in der Förderungsvereinbarung festgelegten Zahlungsprofils. In dieser Vereinbarung sind geeignete Meilenstein-Kontrollen vorzusehen. Die Auszahlung

des letzten Teilbetrages ist von der Vorlage und Abnahme eines Endberichtes samt Schlussrechnung abhängig zu machen.

Werden die veranschlagten geförderten Projektkosten unterschritten und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, verringert sich die Förderung aliquot; gegebenenfalls sind bereits ausbezahlte Förderungsmittel verzinst zurückzuzahlen. Dies ist dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen.

5.6 Verpflichtung des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für den vorgesehenen Zweck wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden, zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel gesonderte, auf die Gesamtkosten des Projektes bezogene Aufzeichnungen zu führen und diese mindestens zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet im Original oder auf geeigneten Bild- oder Datenträgern aufzubewahren.

Weiters ist bei Abschluss jedes Projektabschnittes (Meilenstein) ein Zwischenbericht über den bisherigen Projektverlauf mit einer an den neuesten Erkenntnisstand angepassten Projektplanung einschließlich der Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb zu vereinbarenden Fristen vorzulegen.

Im übrigen ist der Förderungswerber verpflichtet, über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

5.6.1 Datenschutz

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, sowie §§ 8 und 9 der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere anweisende Organe demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

5.6.2 Meldepflicht

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bzw. der mit der Abwicklung der Förderung betrauten Institution unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten nachzukommen. Darüber hinaus ist der Förderungswerber zu einer Meldung aller während des Förderungszeitraumes beanspruchter sonstiger öffentlicher Förderungen verpflichtet.

5.6.3 Prüfung und Auskünfte

Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der betreffenden geförderten Leistung, Organen oder Beauftragten des Förderungsgebers, des Rechnungshofes sowie der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen - alle jeweils grundsätzlich im Original - bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.

Der Förderungswerber ist weiters verpflichtet, auch nach Projektabschluss dem Förderungsgeber bzw. dessen Beauftragten Auskünfte über den Förderungserfolg zu erteilen und über wesentliche Änderungen gegenüber dem Förderungsvertrag unverzüglich zu berichten.

5.6.4 Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die mit Unterstützung des Förderungsgebers erzielten Forschungsergebnisse einer bestmöglichen Verwertung zuzuführen. Falls solche Forschungsergebnisse zum Patent angemeldet oder im Wege von Lizenz- bzw. Know-how-Verträgen Dritten zugänglich gemacht werden sollen, hat dies der Förderungswerber der Förderstelle mitzuteilen.

Soweit die geförderte Institution, Person bzw. das geförderte Unternehmen nicht selbst für geeignete Verbreitung und Verwertung des geförderten Vorhabens bzw. für Anmeldung und Verwertung von darauf basierenden Schutzrechten sorgt oder sorgen kann, ist die Förderungsstelle zu diesbezüglichen Vorschlägen gegenüber dem Geförderten solange berechtigt, als nicht aus Gründen der Landesverteidigung oder gemäß § 5 lit.g des Patentgesetzes 1950 BGBl. Nr. 128, in der jeweils geltenden Fassung, eine Geheimhaltung geboten oder unter Bedachtnahme auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen eine Veröffentlichung nicht zweckmäßig erscheint.

Alle aus dieser Tätigkeit resultierenden Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit Schutzrechten, werden nur im Einvernehmen zwischen Förderstelle und geförderten Institutionen, Personen bzw. Unternehmen durchgeführt.

5.7 Einstellung und Rückforderung der Förderung

Im Förderungsvertrag ist der Förderungswerber zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - die Förderung über Aufforderung des anweisenden Organs, der von diesem beauftragten Förderungsabwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse, meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
5. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

-
7. die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 8. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 21 Abs. 2 Z 12 nicht eingehalten wurde,
 9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
 10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
 11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z 1 bis 3, 6, 8, 9 und 11 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungswerber oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden und von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Trifft den Förderungswerber in den Fällen der Z 4, 5, 7 und 10 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Die Entscheidung über Einstellung oder Rückerstattung der Förderung trifft der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

5.8 Geheimhaltungspflicht

Der Förderungsgeber und die von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstellen sind über die Anträge und die Art ihrer Behandlung, sofern nicht in diesen Richtlinien oder gesetzlich anders bestimmt ist, gegen Dritte zur Geheimhaltung verpflichtet. Experten und sonstige beigezogene Personen sind zur Geheimhaltung zu verpflichten.

5.9 Veröffentlichung

Im Förderungsvertrag ist der Förderungswerber zu verpflichten, bei Veröffentlichungen auf die Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hinzuweisen. Wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Förderungsdaten veröffentlicht, darf dies nur in anonymisierter Form erfolgen. Ist trotzdem eine Rückführbarkeit auf den einzelnen Förderungswerber möglich, so ist eine Veröffentlichung nur zulässig, wenn dieser seine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung hiefür abgegeben hat.

5.10 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien bzw. das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig. Der Republik Österreich ist vorbehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

5.11 Haftung

Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Projekte im Rahmen dieses Programms entstehen. Die Projektleitung ist jeweils für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung des Vorhabens verantwortlich.

5.12 Bestimmungen des EU-Wettbewerbsrechts

Die Einzelnotifizierungs-Verpflichtungen für Projekte in den sogenannten sensiblen Sektoren im Sinne des EU-Beihilfenrechts sowie die Einhaltung des für die jeweilige Unternehmensgröße bzw. den Standort definierten maximalen Bruttosubventionsäquivalentes, etwa im Falle einer Mitfinanzierung des Projektes durch andere Förderstellen, sind zu beachten.

